
S 17 RA 6196/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Prozessvollmacht Fehlen im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren
Leitsätze	-
Normenkette	§§ 158, 153 Abs. 1, 73 Abs. 2 Satz 1 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 RA 6196/04
Datum	10.03.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 R 414/05
Datum	22.12.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klāgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 10. Mārz 2005 wird als unzulāssig verworfen. Auāergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch fā¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Grā¼nde:

I.

Die gegen den Bescheid vom 04.September 2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 04.Oktober 2004 von Rechtsanwalt W zugunsten der Klāgerin erhobene Klage hat das Sozialgericht ā¼ nach ausdrā¼cklicher Vollmachtenforderung unter Fristsetzung und Androhung der Abweisung der Klage als unzulāssig ā¼ mit Gerichtsbescheid vom 10.Mārz 2005 abgewiesen. Zur Begrā¼ndung hat es u.a. ausgefā¼hrt, die Klage sei unzulāssig, da es mangels Vorliegens einer Vollmacht fā¼r den Klāgervertreter an einer wirksamen Klageerhebung fehle.

Gegen den am 19. April 2005 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am 10. Mai 2005 für die Klägerin eingegangene Berufung von Rechtsanwalt W, die ohne Antrag und Begründung geblieben ist. Der Senat hat mit Schreiben vom 14. September 2005 darauf hingewiesen, dass auch die Berufung unzulässig ist, wenn in dieser Instanz keine Prozessvollmacht vorgelegt wird.

II.

Die Berufung ist gemäß [Â§ 158](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) wegen fehlender Prozessvollmacht als unzulässig zu verwerfen ([Â§ 158](#), [153 Abs. 1](#), [73 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)).

Da die Berufung aus den gleichen Gründen wie die Klage unzulässig ist, wird auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Gerichtsbescheides in vollem Umfang Bezug genommen, [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) (vgl. Meyer-Ladewig, [Â§ 153 SGG](#) Anm. 8). Da die Berufung unzulässig ist, konnte über sie durch Beschluss entschieden werden, auch wenn sie sich gegen einen Gerichtsbescheid richtet (Meyer-Ladewig [Â§ 158](#) Anm. 5a).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache. Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 20.07.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024